

**S A T Z U N G**  
**der Ortsgemeinde Dienheim über den Allmendgenuß**

**vom: 25.03.1982<sup>1</sup>**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419-BS 2620-1-) und der Artikel 23, 31-34 des Gesetzes, die Landgemeindeordnung betreffend (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen), vom 08.07.1911 i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.1970 (GVB1. 1970, Sondernummer Rheinhessen, Seite 9), des Gesetzes, die Gemeindevutzungen der Ortsbürger betreffend (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen), vom 21.06.1852 i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.1970 (GVB1. 1970, Sondernummer Rheinhessen, Seite 4), des Gesetzes, die Gemeindevutzungen der Ortsbürger, insbesondere die desfalls zu errichtenden Lokalstatuten betreffend (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) vom 03.07.1858 i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.1970 (GVB1. 1970, Sondernummer Rheinhessen, Seite 6), des Gesetzes, die Gemeindeausgaben betreffend (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz) vom 22.11.1872 i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.1970 (GVB1. 1970, Sondernummer Rheinhessen, Seite 6) und nach Zustimmung der Allmendberechtigten vom 25.02.1982 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 24.03.1982 bekanntgemacht wird:

**§ 1<sup>2</sup>**

Der Allmendnutzen der Gemeinde Dienheim besteht in der den Ortsbürgern überlassenen Nutzung der nachstehend bezeichneten Grundstücke:

<b>Flur</b>	<b>Nr.</b>	<b>Pflanzfeld</b>	<b>Acker</b>	<b>Weinberg</b>
Gemarkung Dienheim Ord. Nr. 3.20				
Flur 29	Nr. 158		1	14
Allmendfeld	Ord. Nr. 3.10			
Flur 16	65	-	-	15
	95/3	-	4	-
	50			6
Flur 20	30			9
	123			11
Flur 23	48	5	-	-
	52	43	-	2
	75/1	-	-	2
	82	-	-	5
	93	-	3	-
	21			15
Flur 24	3	-	-	14
	5	-	-	22
	12	-	1	32
	38	-	1	-
	40	-	5	-
	78	-	3	-
	91	-	5	-
	96	-	2	-
	98	-	4	-
Flur 28	5	-	8	-
	8	-	-	5
	12	-	-	3
	15/1	--	--	--
		48	36	143

**§ 2**

Zur Teilnahme an den Nutzungen sind solche Ortsbürger zugelassen, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. verheiratet sind (jedes Ehepaar ein Los) und
3. in der Gemeinde wohnen (mit 1. Wohnsitz gemeldet sind und in Dienheim den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben).

Verwitwete oder geschiedene Ortsbürger sind in Bezug auf die Teilnahme an den Gemeindennutzungen als verheiratete Ortsbürger zu behandeln. Für den Fall der Wiederverheiratung verlieren sie ihren Anspruch auf Allmendgenuß, soweit ein doppeltes Nutzungsrecht entstehen würde.

### § 3<sup>3</sup>

Die jetzt zur Neuverteilung anstehenden Grundstücke werden, nach schriftlicher Anmeldung durch die nutzungsinteressierten Allmendberechtigten nach Maßgabe der eingegangenen Meldungen verteilt, wobei den älteren Ortsbürgern der Vorrang gebührt.

Melden sich nicht genügend Allmendberechtigte, kann die Gemeinde die übrigen Grundstücke zur Vermeidung einer Feldbrache zur Nutzung als Ackerland oder Weinberg so lange verpachten, bis diese zur Allmendnutzung benötigt werden und nach Ablauf der jeweiligen privatrechtlichen Pachtverträge verfügbar sind. Nach der Neuverteilung eingehende Meldungen werden nach ihrem Eingangsdatum bei der Gemeindeverwaltung in die Warteliste aufgenommen und in dieser Reihenfolge berücksichtigt.

### § 4

Die Vergabe der Allmendgrundstücke zur Nutzung und Fruchtziehung erfolgt für die ganze Lebenszeit des betreffenden Ortsbürgers. Er hat die Pflicht, das zugeteilte Grundstück selbst zu bewirtschaften und ordnungsgemäß zu bestellen. Allmendberechtigte Ortsbürger, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nach Anzeige bei der Gemeindeverwaltung ihre zugeteilten Grundstücke verpachten. Sonstige Personen, die infolge ihres Gesundheitszustandes zu einer Bewirtschaftung ihres Grundstückes nicht in der Lage sind, können dieses nur nach vorheriger Zustimmung des Allmendausschusses verpachten.

Ansonsten sind die zugeteilten Allmendgrundstücke zurückzugeben. Eine Rückgabe dieser Grundstücke hat ebenfalls zu erfolgen, wenn diese mindestens ein Jahr nicht bewirtschaftet worden sind. Darüber hinaus steht jedem Allmendnutzer frei, das bewilligte Nutzungsrecht freiwillig aufzugeben. Dies kann jedoch nur zum 15.11. eines jeden Jahres erfolgen.

### § 5<sup>4</sup>

Die Nutznießung findet gegen einen jährlichen an die Gemeinde zu zahlenden Zins statt, der durch den Ortsgemeinderat festgelegt wird.

Dieser beträgt bis auf weiteres  
DM 135,- pro 0,25 Hektar für Weinbergsgelände,  
DM 240,- pro Hektar Gelände zur landwirtschaftlichen Nutzung,  
DM 25,- pro 400 qm Gelände für Pflanzgarten.

Außerdem sind die Kosten der Weinbergshut und Wegebaubeiträge zu tragen. Weiterhin werden als Ersatz der für die Allmendfelder entstandenen Flurbereinigungskosten von den Allmendnutzern einmalig folgende Beiträge erhoben:

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) Für ein Pflanzfeld                | 50,- DM  |
| b) für einen Morgen Weinbergsgelände | 200,- DM |
| c) für ein Hektar Ackerland          | 400,- DM |

## § 6

Das durch Ableben eines Allmendnutzers vakant werdende Grundstück kann, wenn kein Ehepartner mehr lebt, durch den Rechtsnachfolger oder den bisherigen Pächter bis jeweils dem Todestag folgenden nächsten 15.11. genutzt werden. Lebt noch ein Ehepartner, so geht das Feld auf diesen über.

## § 7

Bei Auflösung des Nutznießungsverhältnisses dürfen errichtete Baum- und Rebanlagen durch den Nutzungsberechtigten nicht wieder entfernt werden. Der Allmendausschuß hat dann zu ermitteln, welche Entschädigung der neue Übernehmer oder die Gemeinde an den früheren Nutznießer bzw. dessen Rechtsnachfolger wegen der Überbesserung zu zahlen hat.

## § 8<sup>5</sup>

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Ortsgemeinde Dienheim über den Allmendgenuß vom 20.12.1976 und die Änderungssatzung vom 17.05.1977 außer Kraft.

Dienheim, den 25.03.1982

Ortsgemeinde Dienheim

gez. Neumer  
Ortsbürgermeister

---

<sup>1</sup> i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 03.09.1990

<sup>2</sup> § 1 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 03.09.1990

<sup>3</sup> § 3 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 03.09.1990

<sup>4</sup> § 5 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 03.09.1990

<sup>5</sup> Durch die 1. ÄndSatzung vom 03.09.1990 wurden die früheren §§ 8 und 9 gestrichen, § 10 wurde neuer § 8  
Die 1. ÄndSatzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.